SATZUNG

FRAUENZENTRUM WEIMAR e.V.

Herausgeberin: Frauenzentrum Weimar e. V.
Johanna-Schopenhauer-Straße 21
99423 Weimar
Tel.: 03643-87 11 6
Fax: 03643-87 11 84
e-mail: frauenzentrum.weimar@web.de
e-mail Geschäftsführung: fzklawonn@web.de
www.frauenzentrum-weimar.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr.: 355 74 00
BLZ: 860 205 00

Stand: **Beschlussfassung 06.04.2011**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Frauenzentrum Weimar e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Weimar.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter der Nummer 32 eingetragen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).
   Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Arbeit für ein Frauenzentrum in Weimar zu wirken, dieses zu gestalten, in seiner Arbeit zu unterstützen und die Rechtsträgerschaft eines Frauenzentrums zu übernehmen.
   Der Verein hat das Ziel, mit dem Frauenzentrum einen Beitrag zu leisten zum Abbau der strukturellen und offenen Diskriminierung von Frauen und anderen Interessen.
2. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:
   - Schaffung und Unterhaltung eines Frauenzentrums
   - Förderung der Kommunikation und Solidarität zwischen Frauen
   - Beratung von Frauen und Mädchen in persönlichen, rechtlichen, sozialen und medizinischen Belangen
   - Förderung der Kultur und Kunst von Frauen und Mädchen
   - Schaffung von Bildungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Lebensumstände und praktischen Möglichkeiten von Frauen
   - Schaffung geschützter Räume und der Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit erfahrener Gewalt für Frauen, deren Kinder sowie Mädchen
   - Schaffung von Möglichkeiten zur Teilfinanzierung der Arbeit des Vereins wie Sponsorengewinnung, Zweckbetriebe, Eigenmittelerwirtschaftung, zweckgebundene Rücklagenbildung usw.
   - Angebote zur aktiven Ausübung von Interessen in Arbeitsgruppen, Workshops usw.
   - Förderung aller Bestrebungen zu selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Leben

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   1.stimmberechtigte Mitglieder
   2.fördernde und nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder können Frauen, Mädchen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Männer (im Folgenden Mitfrauen genannt) werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beitrittserklärung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
4. Der Austritt einer Mitfrau erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einer Vorstandsfrau.
   Der Austritt kann durch fristlose Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erfolgen.
   Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann sie durch den Beschluss des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
   Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
   Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Vorstandssitzung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge von stimmberechtigten und fördernden Mitfrauen wird von den Mitfrauen selbst bestimmt und ist für die Dauer eines Jahres konstant.
Der Mindestbeitrag wird jährlich in der Mitfrauenversammlung festgelegt. Das betrifft ebenso Ermäßigungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitfrauenversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 stimmberechtigten Frauen.
   Die Anzahl der in den Vorstand gewählten im Verein beschäftigten und nicht beschäftigten Mitfrauen soll in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ihre Arbeit in diesem Gremium erfolgt ehrenamtlich.
   Bei Personalentscheidungen sind die Vorstandsfrauen, die gleichzeitig Mitarbeiterinnen sind, nicht einzeln stimmberechtigt, sondern haben gemeinsam eine Stimme als Mitarbeiterinnenvertretung.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   alle gewählten Vorstandsfrauen.
   Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Frauen aus dem Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
   Wenn durch Austritt einer Vorstandsfrau die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist, dann muss eine Neuwahl stattfinden.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
   - Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung
   - Entscheidungen über Personalfragen
   - Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
   - Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin übertragen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme

teilzunehmen. Aufgaben und Vollmachten werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal, bei Bedarf öfter statt.
   Die Treffen des Vorstandes sind für alle Mitfrauen offen. Ausgenommen sind solche, in denen Sachverhalte geklärt werden, die auf Antrag der Betroffenen nicht öffentlich gemacht werden sollen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsfrauen anwesend ist.
7. Dringende Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder (fern)mündlich gefasst werden.
   Auf solche Art gefasste Beschlüsse sind von den Vorstandsfrauen im Nachhinein zu unterschreiben.

§ 8 Mitfrauenversammlungen

1. Die Mitfrauenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitfrauen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt der Mitfrau als zugegangen, wenn es an die letzte von der Mitfrau dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitfrauenversammlung eingebracht werden und durch Abstimmung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitfrauen) in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Die Mitfrauenversammlung als oberstes Beschluss fassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übergeben wurden.
   Die Mitfrauenversammlung entscheidet insbesondere über:
   - Aufgaben des Vereins
   - Grundsatzentscheidungen über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
   - Aufnahme von Darlehen und Krediten ab 50.000 Euro
   - Satzungsänderungen
   - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
   - Mitgliedsbeiträge
   - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitfrauen.
   Jede Mitfrau hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
   Bei Wahlen des Vorstandes entscheidet die relative mehrheit.
   Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsfrauen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitfrauenversammlung hingewiesen wurde

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen als Vereinsmitfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Thüringen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat, die dem Vereinszweck des Vereins „Frauenzentrum Weimar e. V." entsprechen.